

# Vorsicht, Dienstwagen!

Wer einen Firmenwagen nutzt, sollte die geltenden Regeln penibel beachten. Aufzeichnungen im Fahrtenbuch können Steuern sparen

Von Sebastian Baum

**D**er Dienstwagen ist nach wie vor ein besonders beliebtes Zeichen des beruflichen Aufstiegs, gerade in Deutschland. Ausländische Beobachter können häufig kaum verstehen, weshalb deutsche Unternehmen ihre Geschäftsführer und Angestellten großzügig mit Limousinen ausstatten, die diesen auch zur privaten Nutzung und sogar im Urlaub zur Verfügung stehen. Nicht nur die Bundesgesundheitsministerin musste jedoch feststellen, dass die Dienstwagennutzung kritische Fragen aufwerfen kann. Auch im Unternehmensalltag sind Streitigkeiten um den Dienstwagen keine Seltenheit.

Um die Probleme der Dienstwagennutzung zu verstehen, lohnt es sich, zwischen zwei Methoden der Nutzung zu unterscheiden: Wird der Dienstwagen mit oder ohne Fahrtenbuch betrieben? Dies ist für die Besteuerung des so genannten „geldwerten Vorteils“, den die Privatnutzung eines Fahrzeugs darstellt, entscheidend.

Die meisten Dienstwagennutzer verzichten in Abstimmung mit ihren Arbeitgebern auf die umständliche Führung eines Fahrtenbuches und unterscheiden nicht zwischen Dienstfahrten, Privatfahrten und Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte. In diesen Fällen ist der in der Privatnutzung des Dienstwagens liegende geldwerte Vorteil nach der so genannten „Ein-Prozent-Regelung“ mit einem Prozent des Brutto-Listenpreises des Fahrzeugs pau-

schal zu versteuern. Die private Nutzung des Fahrzeugs ist in diesen Fällen ein Gehaltsbestandteil des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber trägt zumeist die Kosten für den vollen Unterhalt des Fahrzeugs, insbesondere für Treibstoff und Instandhaltung.

Der Dienstwagennutzer kann die auf seine Privatfahrten entfallenden Aufwendungen auch durch Führung eines peniblen Fahrtenbuches und Einzelnachweis der insgesamt für das Fahrzeug entstandenen Aufwendungen ermitteln. Sofern das Fahrzeug nur selten für Privatfahrten genutzt wird, kann sich daraus eine niedrigere Steuerlast für den Nutzer ergeben.

Um die Höhe der Dienstwagenkosten zu begrenzen, schränken viele Unternehmen das Recht des Dienstwageninhabers zur privaten Nutzung ein, zum Beispiel durch eine maximale jährliche Kilometerzahl. Teilweise sind Urlaubsfahrten ausgeschlossen oder auf ein bestimmtes Gebiet begrenzt, etwa West-Europa. Eine solche Regelung kann notwendig sein, um Vorgaben von Kfz-Haftpflicht- und Diebstahlversicherungen zu erfüllen. Wegen einer erhöhten Diebstahlwahrscheinlichkeit im Ausland beschränken viele Versicherer den Schutz auf bestimmte Gebiete.

Fehlen spezifische Regelungen im Anstellungsvertrag und besteht kein separater Dienstwagenvertrag, so gehen Unklarheiten der Regelung grundsätzlich eher zu Lasten des Arbeitgebers. Ist zum Beispiel nur geregelt, dass die Privatnutzung „in angemessenem

Umfang“ erlaubt ist, müssen vom Arbeitnehmer schon außergewöhnlich weite Entfernungen zurückgelegt werden, damit der Arbeitgeber im Streitfall einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Arbeitnehmer geltend machen kann.

Verrechnet hatte sich jedoch ein Dienstwagennutzer, der von dem Unternehmen die Kosten für einen Autoreisezug erstattet haben wollte. Er argumentierte, dass die Kosten für den Reisezug niedriger gewesen seien als die anteilige Kfz-Nutzung für die zurückgelegte Urlaubsstrecke. Nach Ansicht des entscheidenden Gerichts handelte es sich allerdings um klar zurechenbare Urlaubskosten, die vom Unternehmen nicht erstattet werden müssen. Ehegatten und sonstige Familienmitglieder sowie Dritte dürfen den Dienstwagen nur dann nutzen, wenn sich der Arbeitnehmer eine solche Nutzung vorher vom Arbeitgeber hat

genehmigen lassen. Die meisten Arbeitgeber lassen zumindest den Ehegatten als Fahrzeugnutzer zu.

Wer einen Dienstwagen nutzt, sollte sich über die in seinem Unternehmen geltenden Verhaltensgrundsätze informieren. Eine Urlaubsreise nach Sizilien oder Portugal kann selbst dann, wenn sie mangels entgegenstehender Regelung im Anstellungsvertrag oder Dienstwagenvertrag rechtlich zulässig sein mag, grobes Unverständnis bei Kollegen und Vorgesetzten auslösen. Ein dickes Bündel Tankquittungen auf einmal einzureichen kommt meist auch nicht gut an. Wer später argumentiert, er habe einen Anspruch auf uneingeschränkte Privatnutzung, muss sich seiner beruflichen Position schon ziemlich sicher sein.

*Dr. Sebastian Baum, EMLE ist Partner im Hamburger Büro der Anwaltskanzlei Raupach & Wollert-Elmendorff.*



Die Regeln für den Dienstwagengebrauch sollte der Fahrer tunlichst beachten